



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF  
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2  
33813 Oerlinghausen  
Tel.: (05202) 9 15 40  
Fax: (05202) 91 54 10  
E-Mail: roggendorf@datevnet.de  
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten  
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr  
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Oktober 2012

## Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

<b>BESONDERS WICHTIG</b> .....	1
Investitionsabzugsbetrag bei Neugründung .....	1
<b>UNTERNEHMER</b> .....	2
Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung? .....	2
Steuer bei unrichtigem Steuerausweis .....	2
AfA auf Fertigungsstraße .....	2
Hinweise für Unternehmer in Kurzform .....	3
<b>GMBH</b> .....	3
Steuern für Verzicht auf Pension? .....	3
<b>PERSONENGESELLSCHAFTEN</b> .....	3
Verlust von Sonderbetriebsausgaben .....	3
<b>ARBEITGEBER UND -NEHMER</b> .....	4
Telefoninterviewer als Arbeitnehmer .....	4

<b>IMMOBILIENBESITZER</b> .....	4
Nachträgliche Schuldzinsen absetzbar .....	4
<b>KAPITALANLEGER</b> .....	4
Abgeltungsteuer bei Clubs, Schulen u. a. ....	4
<b>PRIVATBEREICH</b> .....	5
Altenteilervertrag: Heizungserneuerung .....	5
Steuerschuld für Todesjahr ist abziehbar .....	5
Freibetrag für Pflegeleistungen .....	5
Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten .....	5
<b>ALLE STEUERZAHLER</b> .....	5
Selbstanzeige trotz Ankaufs von Daten-CD? .....	5
Maßnahmen zum Jahresende 2012 .....	6
Neue höchstrichterliche Verfahren .....	6
Verschiedenes - kurz notiert .....	6

10

### BESONDERS WICHTIG

#### Investitionsabzugsbetrag bei Neugründung

Kleine und mittelgroße Betriebe können für in den nächsten drei Jahren geplante Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen Investitionsabzugsbetrag bis 40 % der Kosten beanspruchen. Hierdurch wird im Ergebnis ein Teil der AfA vorgezogen.

Das Gesetz verlangt, dass der Betriebsinhaber die Investition „voraussichtlich“ tätigen wird. Da dies bei neu gegründeten Betrieben nur schwer überprüfbar ist, hatte der Bundesfinanzhof für die Inanspruchnahme der früheren Ansparabschreibung eine verbindliche Bestellung der Anlagegüter bis zum Ende des Geschäftsjahres vorausgesetzt. Die Finanzverwaltung verlangte dies auch für den Investitionsabzugsbetrag nach neuem Recht. Der Bundesfinanzhof hat dies eingeschränkt.

Bei Betrieben in Gründung sei zwar ein strenger Nachweis der Investitionsabsicht zu verlangen. Dazu gehöre aber nicht zwingend eine verbindliche Bestellung. Die Nachweise sind auch in anderer Form zulässig. In dem entschiedenen Fall, der eine Photovoltaikanlage betraf, hatten ein Kostenvoranschlag vom Dezember 2007, das endgültige Angebot vom Januar 2008 und die verbindliche Bestellung vom Februar 2008 vorgelegen. Der Bundesfinanzhof sah dies als ausreichend an. Das Finanzamt hatte demgegenüber den Investitionsabzugsbetrag für das Jahr 2007 mangels verbindlicher Bestellung versagt.

## UNTERNEHMER

### Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?

Der Vorsteuerabzug erfordert eine Rechnung, in der alle vorgeschriebenen Angaben enthalten sind. Die Angaben müssen zutreffend sein. Unrichtige Angaben können vom Aussteller der Rechnung berichtigt werden. Hierdurch wird ggf. nachträglich der Vorsteuerabzug für den Kunden ermöglicht. Nach deutscher Verwaltungspraxis wirkt die Korrektur jedoch nicht zurück. Der Vorsteuerabzug wird erst für den Voranmeldungszeitraum zugewilligt, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wurde. Versagt z.B. ein Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug wegen formeller Mängel von Rechnungen, sind oft hohe Nachzahlungszinsen fällig.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes ist fraglich, ob an der bisherigen Handhabung festgehalten werden kann. Zum Teil wurde aus dem Urteil herausgelesen, dass eine Berichtigung Rückwirkung hat, der geltend gemachte Vorsteuerabzug bestehen bleiben kann.

Der Bundesfinanzhof sieht die Rechtslage als ernsthaft zweifelhaft an, weshalb im Einzelfall Aussetzung der Vollziehung gewährt werden könnte. Die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung kommt jedoch nur in Frage, wenn die ursprüngliche Rechnung bestimmte Mindestangaben enthält. Dies sind: die Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Kunden, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

### Steuer bei unrichtigem Steuerausweis

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen höheren als den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag aus, entsteht die Steuer in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung entsteht.

- **Beispiel 1:** Unternehmer U verkauft im Voranmeldungszeitraum Januar 01 einen Rollstuhl für 238 € und weist in der am 2.2.01 ausgegebenen Rechnung 38 € Umsatzsteuer

aus (Steuersatz 19 %), obwohl die gesetzliche Steuer nur 7 % beträgt. Sowohl die gesetzlich geschuldete Steuer in Höhe von 7 % als auch der ausgewiesene Mehrbetrag entstehen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Januar 01.

Wird hingegen in einer Rechnung über eine nicht steuerbare oder steuerfreie Leistung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, entsteht die Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

- **Beispiel 2:** Im Rahmen einer Geschäftsveräußerung veräußert Unternehmer U am 15.12.01 sein Unternehmen an einen anderen Unternehmer. Am 2.2.02 gibt er eine Rechnung aus, in der er irrtümlich Umsatzsteuer gesondert ausweist. Die geschuldete Steuer entsteht erst mit Ausgabe der Rechnung am 2.2.02.

### AfA auf Fertigungsstraße

Werden mehrere Geräte oder Maschinen zu einer Anlage verbunden, ist zu prüfen, ob die in die Anlage eingefügten Teile steuerlich ihre Selbständigkeit behalten oder ob die Anlage ein einheitliches Wirtschaftsgut ist. Von Bedeutung ist dies unter anderem für die Abschreibung (AfA). Ein einheitliches Wirtschaftsgut ist einheitlich abzuschreiben. Die Abschreibungszeit richtet sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage, nicht nach der der einzelnen eingefügten Maschinen oder Geräte. Der Ersatz einzelner Maschinen oder Geräte ist als Erhaltungsaufwand sofort absetzbar.

In einem neuen Urteil befasst sich der Bundesfinanzhof mit dieser Abgrenzung. Von der Anschaffung oder Herstellung einzelner Wirtschaftsgüter ist auszugehen, wenn alle oder einzelne Teile der Anlage auch ohne Verbindung mit den anderen im Betrieb selbständig einsetzbar wären. Die Verbindung darf nur vorübergehend und nicht von entscheidender Bedeutung für die Funktion der einzelnen Teile sein.

Eine Herstellung einer Anlage, eines einzigen Wirtschaftsgutes, ist gegeben, wenn die Anschaffung der Teile oder Materialien bezweckt, erst durch ihre Verbindung das für den Betrieb bestimmte Wirtschaftsgut entstehen zu lassen. Von Bedeutung können sein: die Festigkeit einer Verbindung, der Zeitraum, auf den Verbindung oder gemeinsame Nutzung angelegt sind, sowie das Erscheinungsbild.

Das Gericht beurteilte eine Fertigungsstraße nicht als einheitliches Wirtschaftsgut. Die einzelnen Maschinen arbeiteten unabhängig voneinander und waren durch ein Förderband miteinander verbunden. Die Maschinen blieben daher steuerlich selbständige Wirtschaftsgüter, die jedes für sich abzuschreiben waren und für die jeweils getrennt eine Investitionszulage zu beantragen war.

